



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Mai 2024
(OR. en, bg, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0400(COD)**

8954/24
ADD 1 REV 2

CODEC 1111
SOC 283
ANTIDISCRIM 59
GENDER 65
JAI 635
FREMP 195

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der
Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in
Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien
2006/54/EG und 2010/41/EU (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien bekräftigt ihr Engagement bei der Sicherstellung von Gleichheit und bei der Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind. Das Land unterstützt daher die Schaffung und Umsetzung eines starken Rechtsrahmens zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, insbesondere die Ziele der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU*. Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Funktionsweise von Gleichbehandlungsstellen wird ihre Effizienz verbessern, ihre Unabhängigkeit stärken und dafür sorgen, dass Opfer von Diskriminierung rasch und wirksam geschützt werden.

Gleichzeitig wurden jedoch während der Verhandlungen über den Entwurf einer Richtlinie Änderungen am Wortlaut vorgenommen, die die Republik Bulgarien nicht annehmen kann.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind.

2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Entsprechend den oben genannten Urteilen des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Übereinkommens von Istanbul oder anderer Dokumente akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden wird. Daher kann die Republik Bulgarien nicht akzeptieren, dass die Definition des Begriffs „Opfer“ in Artikel 6 und Erwägungsgrund 23 um eine indikative Liste von Eigenschaften ergänzt wird, in denen „Geschlecht“ im Sinne von „gender“ enthalten ist: Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder Geschlechtsmerkmale.

Aus diesen Gründen unterstützt die Republik Bulgarien nicht den Wortlaut der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU*.

Erklärung Deutschlands

Wir stimmen der Allgemeinen Ausrichtung zu der Richtlinie unter Verweis auf folgende Auslegung zu:

1. Wir haben positiv vermerkt, dass die KOM in den Verhandlungen in der RAG-Sitzung zugesichert hat, dass wir Artikel 8 auch ausschließlich durch ein Schlichtungsverfahren, an dem die beklagte Partei teilnehmen muss, umsetzen können. Hierzu entscheidet die Gleichbehandlungsstelle auf Antrag einer Person, die eine Diskriminierung geltend macht, prüft und entscheidet diesen Fall auf Grundlage der ihr vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr. DEU legt Artikel 8 so aus, dass die Informationsanfragen nicht zwangsweise durchgesetzt werden, sondern der Antragsgegner auf die Beweislastumkehr hingewiesen wird.
2. Auch haben wir positiv vermerkt, dass DEU den Gleichbehandlungsstellen untersagen kann, Daten Privater oder Unternehmensdaten im Rahmen der Zusammenfassungen nach Art. 9 zu veröffentlichen.
3. Die KOM hat in der RAG-Sitzung ebenfalls zugesichert, dass wir die Möglichkeit haben, Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a so umzusetzen, dass sogenannte „competent entities“, das wären in DEU anerkannte Antidiskriminierungsverbände, die Möglichkeit zur Prozessstandschaft erhalten und auf diesem Weg von Diskriminierung Betroffene gerichtlich unterstützen. Damit wird von Diskriminierung Betroffenen eine effektive gerichtliche Unterstützung gesichert.

Erklärung Ungarns

Ungarn glaubt an die Wahrung der Werte einer von Zusammenhalt geprägten, friedlichen und demokratischen Gesellschaft, die auf der Gleichheit aller Menschen ohne jede Diskriminierung beruht. Dies wird durch das Grundgesetz und das ungarische Gesetz über die Gleichbehandlung gewährleistet, das einen horizontalen und umfassenden Rechtsschutz im Bereich der Nichtdiskriminierung vorsieht.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.

Erklärung Österreichs

Österreich unterstützt uneingeschränkt die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinien, den Schutz vor Diskriminierung zu stärken und die Unterstützung für Diskriminierungsopfer zu verbessern.

Österreich hebt hervor, dass mit den vorgeschlagenen Richtlinien Mindeststandards für Gleichstellungsstellen festgelegt werden.

Österreich verfügt bereits über ein gut funktionierendes System bewährter Verfahren in den Bereichen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, das sich seit Jahrzehnten als erfolgreich erweist. Zur Erhaltung der wirksamen und seit Langem etablierten nationalen Strukturen sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinien Flexibilität bestehen. Wirksame Einrichtungen und effiziente Mechanismen sollten innerhalb dieses neuen Rahmens bestehen bleiben.